## **TOP 3:**

## Drittes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Drucksache: 287/11

## I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG zur Änderung mehrerer Richtlinien hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen (ABI. L 259 vom 2.10.2009, S. 14) in das nationale Recht.

Die geänderten Richtlinien betreffen Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Aktiengesellschaften sowie - im Fall der grenzüberschreitenden Verschmelzung - auch unter Beteiligung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ziel der Änderungsrichtlinie ist es, die Verwaltungslasten der in der Europäischen Union ansässigen Unternehmen im Zusammenhang mit Umwandlungsmaßnahmen zu verringern. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von Berichts- und Informationspflichten. Zugleich sollen die Informationsinteressen der von einer Umwandlung Betroffenen (Gesellschafter und Gläubiger) geschützt bleiben.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch Änderungen im Umwandlungsgesetz. Diese betreffen insbesondere

- den Verschmelzungsbericht: Unterrichtungspflichten, die bisher nur für Spaltungen von Aktiengesellschaften vorgesehen waren, sollen nun auch für Verschmelzungen gelten.
- die Frage der Notwendigkeit der Beschlussfassung über die Verschmelzung in der Hauptversammlung: Bei der Verschmelzung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft soll ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter des Tochterunternehmens entfallen.
- die Vorbereitung der Hauptversammlung: Unterlagen zur Vorbereitung auf die Hauptversammlung dürfen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, anstelle einer Zwischenbilanz kann auch der Halbjahresfinanzbericht ausgelegt werden.
- den sogenannten Squeeze-Out: Es wird die Möglichkeit geschaffen, Minderheitenaktionäre bei einer Verschmelzung der 90-prozentigen Tochterauf die Muttergesellschaft auszuschließen, wenn der Squeeze-Out in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Verschmelzung erfolgt. Von einer generellen Absenkung des Schwellenwertes für den aktien- und über-

. . .

nahmerechtlichen Squeeze-Out auf 90 Prozent wird jedoch abgesehen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. September 2010 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, BR-Drs. 485/10 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/5930) am 26. Mai 2011 nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet. So soll ein Zustimmungsbeschluss einer Tochtergesellschaft zu einer Verschmelzung auch dann entfallen, wenn die Muttergesellschaft noch keine 100-prozentige Beteiligung an der Tochter erlangt hat, der Ausschluss der Minderheitsaktionäre aber bereits nach den besonderen Voraussetzungen des § 62 Absatz 5 UmwG (Squeeze-Out) beschlossen wurde. Zum Schutz der Minderheitsaktionäre soll der Übertragungsbeschluss (Beschluss, mit dem die Minderheitsaktionäre der Tochtergesellschaft ausgeschlossen werden) im Handelsregister zwingend mit dem Vermerk versehen werden, dass der Übergang ihrer Aktien auf den Hauptaktionär erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Register der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. Die Unterrichtungspflicht im Falle der Verschmelzung von Aktiengesellschaften wird schließlich nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen in den allgemeinen Bestimmungen über die Verschmelzung (§ 8 UmwG) sondern im Zusammenhang mit den besonderen Vorschriften über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (§ 64 Absatz 1 UmwG-neu) geregelt.

## II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz keinen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 GG auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.